

Die Notarkosten bei Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Von Justizamtsrat NORBERT BUND, LG Hannover

1. Begriffsbestimmung

Zunehmend wird in der Praxis davon Gebrauch gemacht, durch Beurkundung einer Vorsorgevollmacht Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist (vgl. § 104 Nr. 2 BGB). Diese Vollmacht wird häufig mit einer Betreuungs- und/oder Patientenverfügung des Vollmachtgebers verbunden.

1.1 Die Vorsorgevollmacht

Mit der »echten« Vorsorgevollmacht wird ausdrücklich für die Zeiten der Betreuungsbedürftigkeit, also dann, wenn der Volljährige seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, einer anderen Person oder mehreren anderen Personen die Befugnis erteilt, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen dieser insbesondere infolge krankheits- oder altersbedingten Verlustes der Geschäftsfähigkeit nicht in der Lage ist (vgl. auch §§ 164 ff., 185 BGB).¹ Hierbei handelt es sich um eine bedingte, erst mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Betreuungsbedürftigkeit geltende Vollmacht,² die also auch im Außenverhältnis einer Beschränkung unterliegt.³

Die Vorsorgevollmacht kann aber auch in Verbindung mit einer Generalvollmacht erteilt werden.⁴

Andererseits kann ihr Wirksamwerden aber auch von noch weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, z.B. der Vorlage eines ärztlichen Attestes.⁵

Als Gegenstand der Vollmacht kommen alle Rechtsgeschäfte und Erklärungen in Betracht, insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, z.B. auch die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltsortes zur Unterbringung (§ 1906 BGB), zur Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB) und die Befugnis zu Entscheidungen und Verfügungen über die ärztliche Versorgung des Vollmachtgebers (§ 1904 BGB).⁶

In der notariellen Beurkundungspraxis wird jedoch zunehmend nicht die nur für den Fall der eingetretenen Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers wirksam werdende bzw. erst bei Vorlage eines ärztlichen Attestes geltende (»echte«) Vorsorgevollmacht erteilt und beurkundet, sondern eine im Außenverhältnis Dritten gegenüber sofort wirksame und unbedingt geltende Vollmacht.⁷ z.B. aus formell-rechtlichen Gründen des Nachweises gegenüber dem Registergericht oder dem Grundbuchamt,⁸ von der der Bevollmächtigte allerdings erst bei Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers Gebrauch machen soll.⁹

Soweit die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten Befugnisse verleiht, die auch Gegenstand einer Betreuung wären, ist die Anordnung der Betreuung nach § 1896 Abs. 2 BGB nicht erforderlich.¹⁰

1.2 Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung, die in der Regel in derselben Urkunde mit der Vorsorgevollmacht mit beurkundet wird, enthält Wünsche und Weisungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung,¹¹ also auch für den Fall, daß trotz erteilter Vorsorgevollmacht eine Betreuungsanordnung erforderlich wird, z.B. die einer »Vollmachts- oder Überwachungsbetreuung« nach § 1896 Abs. 3 BGB.¹²

Diese Regelungen können bestehen in dem Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers (vgl. § 1897 Abs. 4 BGB)¹³ und zu seiner Vergütung sowie in Wünschen des Betroffenen zur Durchführung der Betreuung (vgl. § 1901 Abs. 3 S.2 BGB),¹⁴ z.B. hinsichtlich der Übertragung des Aufgabenkreises des Betreuers, hinsichtlich der Lebensgestaltung des Betreuten während der Betreuung, hinsichtlich der Wohnung (vgl. § 1907 BGB) und der Unterbringung des Betreuten (vgl. § 1906 BGB), hinsichtlich der Auswahl des Pflegeheims oder der häuslichen Betreuung und hinsichtlich der Wahl des Arztes.¹⁵

Daraus ergibt sich, daß schon dann eine »vorsorgende Betreuungsverfügung« beurkundet wird, wenn der Vollmachtgeber im Rahmen einer Vollmacht für den Fall einer eventuell erforderlich werdenden Betreuungsanordnung allein die Person des Betreuers vorschlägt.¹⁶ Die Betreuungsverfügung ist nach § 1901 a BGB an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, wenn der Betroffene betreuungsbedürftig wird und der Besitzer des Schriftstücks von der Einleitung des Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.¹⁷

Die amtliche Verwahrung ist jedoch nicht vorgesehen: deshalb trifft den Notar die gesetzliche Ablieferungspflicht im Zeitpunkt der Beurkundung noch nicht, sondern erst mit Kenntnis vom eingeleiteten Verfahren. Dann muß er prüfen, ob sich eine Betreuungsverfügung bei ihm befindet und das Schriftstück an das

örtlich zuständige Vormundschaftsgericht übersenden (Mitteilungspflicht im Sinne von § 51 Abs. 4 BeurkG).¹⁸

In Bayern,¹⁹ Hessen,²⁰ Saarland,²¹ Sachsen,²² Sachsen-Anhalt²³ und Thüringen²⁴ ist die Pflicht der Amtsgerichte zur Verwahrung landesrechtlich angeordnet, in Baden-Württemberg,²⁵ Berlin, Mecklenburg-Vorpommern²⁶ und Niedersachsen²⁷ ist es dem Amtsgericht durch Verwaltungsvorschrift freigestellt. Vorsorgevollmachten und Betreuungs- und Patientenverfügungen anzunehmen und zu verwahren. Deshalb sind einzelne Amtsgerichte auch dazu übergegangen, den in ihrem Bezirk amtsansässigen Notaren zu empfehlen, Abschriften der beurkundeten Vorsorgevollmachten und Betreuungs- und Patientenverfügungen dem Amtsgericht zur Verwahrung zu übersenden; die Verfügungen werden dann vom Vormundschaftsgericht über die Verwahrung unterrichtet und gebeten, Wohnsitzänderungen mitzuteilen.²⁸

Unabhängig davon beabsichtigt die Bundesnotarkammer die Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und bittet alle Notare, die entsprechenden Daten zur Erfassung im elektronischen Register der Bundesnotarkammer mitzuteilen.²⁹ Hierzu hält die Bundesnotarkammer den Auftrag und die Einwilligung des Betroffenen (z.B. durch Aufnahme in die Urkunde) und u.U. auch seinen Auftrag zur Übersendung einer Urkundsabschrift an das zuständige Vormundschaftsgericht für notwendig; falls auch die Daten des Bevollmächtigten oder des vorgeschlagenen Betreuers in das Register aufgenommen werden sollen, empfiehlt die Bundesnotarkammer, auch deren Zustimmung einzuholen.

1.3 Die Patientenverfügung

Unabhängig von oder neben der Vollmacht und der Betreuungsverfügung kann der Verfügende in ärztliche und medizinische

Maßnahmen einwilligen oder sie schon jetzt verweigern, z.B. indem er Regelungen über die Einleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen trifft.³⁰

Die Patientenverfügung, auch als »Patientenbrief« oder (terminologisch irreführend) als »Patiententestament« bezeichnet, kann jeden denkbaren behandlungsbezogenen Inhalt haben. Sie richtet sich vor allem an die behandelnden Ärzte, aber auch an den Betreuer oder den Bevollmächtigten.³¹ Sie stellt in jedem Falle eine Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung dar, auf die die Vorschriften der §§ 104 ff. BGB über die Rechtsgeschäfte entsprechende Anwendung finden³² und die zwar mit der Betreuungsverfügung Berührungspunkte haben kann,³³ sich von ihr jedoch als weitere Erklärung unterscheidet, wobei es m.E. aus kostenrechtlicher Sicht nicht darauf ankommt, ob sie durch die zusammen mit der Vorsorgevollmacht vorgenommene Übergabe an den Bevollmächtigten als in den Rechtsverkehr gegeben und dadurch als empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung wirksam geworden ist oder ob sie als »Willenskundgabe« und »geschäftsähnliche Handlung« Bindungswirkung entwickelt.³⁴ Denn in den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 KostO fallen nicht nur einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern auch einseitige Willenserklärungen, die nicht rein rechtsgeschäftlicher Natur sind,³⁵ z.B. gilt das nach überwiegender Ansicht auch für die nicht rechtsgeschäftliche Baubeschreibung (Verweisungsurkunde).³⁶

2. Kostenrechtliche Wertung

2.1 Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist kein gesetzlich geregelter Sonderfall der Vollmachtserteilung.³⁷ Deshalb sind bei ihrer Beurkundung die Kostenvorschriften für Vollmachten anzuwenden.

2.1.1 Gebühr

Die Vollmacht ist eine einseitige, rechtsgeschäftliche Erklärung im Sinne des § 36 Abs. 1 KostO, die aber für ihre Beurkundungen oder den Entwurf mit oder ohne anschließende Unterschriftsbeglaubigung in jedem Falle die ermäßigte 5/10-Gebühr des § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO auslöst.³⁸

Bei Erteilung einer Vollmacht durch mehrere in Rechtsgemeinschaft stehende Personen (z.B.- Eheleute) auf mehrere Personen handelt es sich um nur eine Vollmacht, deren Beurkundung nur eine Gebühr nach dem einmaligen Wert auslöst.³⁹ Selbst wenn jeder Bevollmächtigte allein handeln kann.

2.1.2 Geschäftswert

Die Vorsorgevollmacht, die in der Regel nicht für den Einzelfall und nicht nur zur Vornahme bestimmter Geschäfte, sondern zur Vertretung in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, also zur Vornahme eines ganzen Kreises von Geschäften, erteilt wird, ist deshalb eine »allgemeine Vollmacht« im Sinne des § 41 Abs. 2 KostO.⁴⁰ Ihr Wert ist also gemäß § 41 Abs. 2 KostO nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der erteilten Ermächtigung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung des von der Vollmacht betroffenen Rechtsgutes, also des Vermögens des Vollmachtgebers gemäß § 18 Abs. 3 KostO ohne Abzug der Verbindlichkeiten, zu bestimmen.⁴¹

2.1.2.1 Die bedingte Vorsorgevollmacht

Wird die Vollmacht zwar zur Vertretung in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch unter der Einschränkung erteilt, daß sie nur für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit oder

Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers gilt, so ist sie zwar hinsichtlich ihres sachlichen Umfangs unbeschränkt, so daß das Vermögen des Vollmachtgebers als Beziehungswert heranzuziehen ist.⁴² Die Beschränkung der Vollmachtsgeltung auf den Eintritt einer Bedingung, die möglicherweise niemals eintreten wird, erfordert jedoch in der Ermessensausübung bei der Wertbestimmung einen Abzug vom Vermögen des Vollmachtgebers. Dieser Abzug kann zwischen 10 und 50 % betragen,⁴³ wobei m.E. auch die voraussichtliche zeitliche Geltung der Vollmacht Berücksichtigung finden kann.

Nach Rohs⁴⁴ soll dann, wenn die Vorsorgevollmacht neben der Vertretung in Vermögensangelegenheiten auch Befugnisse in persönlicher Hinsicht enthält, z.B. die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche, medizinische und freiheitsentziehende Maßnahmen, für jeden dieser Gegenstände der Regelwert des § 30 Abs. 3 KostO hinzugerechnet werden. Dem ist m.E. nicht zuzustimmen, weil bei einer sachlich und zeitlich in jeder Hinsicht unbeschränkten Vollmacht, z.B. der Generalvollmacht, nach einhelliger Ansicht das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers als Wert zugrunde zu legen ist,⁴⁵ diese umfassende Vollmacht aber nicht nur vermögensrechtliche Befugnisse, sondern auch Regelungen in persönlicher Hinsicht enthalten kann. Und trotzdem wird man auch in diesen Fällen bei der Geschäftswertbestimmung nicht über das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers hinausgehen können.⁴⁶ Zudem ist § 30 Abs. 3 KostO nur dann anzuwenden, wenn sich der Wert der (gesamten) Angelegenheit nicht aus den Vorschriften der KostO ergibt und auch sonst nicht feststeht (subsidiäre Bedeutung des § 30 KostO!)⁴⁷ und wenn eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit betroffen ist. Bei der allgemeinen Vollmacht mit vermögensrechtlichen und personenbezogenen Befugnissen gibt jedoch die spezielle Wertvorschrift des § 41 Abs. 2 KostO das Vermögen des Vollmachtgebers als Ermessenskriterium vor, das m.E. aber in keinem Falle überschritten werden darf.

Als Geschäftswert der bedingten (»echten«) Kosten halte ich 70-90 % des Vermögens des Vollmachtgebers (ohne Schuldenabzug) für angemessen. Die (Mit-)Erteilung von Befugnissen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten bleibt dabei unberücksichtigt.

2.1.2.2 Die unbeschränkte Vorsorgevollmacht

Die in der Praxis weitaus häufiger vorkommende Vorsorgevollmacht ist die nicht nur für den Fall der Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit geltende Vollmacht für vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten; das kann auch eine »Generalvollmacht« sein. Hier ist der Umfang der erteilten Ermächtigung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht unbeschränkt, so daß der Wert sich nach dem Gesamtvermögen (ohne Schuldenabzug) des Vollmachtgebers bestimmt.⁴⁸

Die von Peter,⁴⁹ Müller⁵⁰ und Bühler⁵¹ sowie in der Praxis überwiegend bevorzugte Klarstellung außerhalb oder innerhalb der Vollmacht, daß diese im Außenverhältnis Dritten gegenüber unbeschränkt ist und daß der Bevollmächtigte aber angewiesen wird, von der Vollmacht erst mit Eintritt des Vorsorgefalles Gebrauch zu machen, soll sich nach Rohs⁵², Peter⁵³ und Hartmann⁵⁴ beim Geschäftswert mindernd auswirken. Dem ist m.E. nicht zuzustimmen: Die Vollmacht verleiht dem Bevollmächtigten eine sofort wirksame Vertretungsmacht und enthält (nach außen) keine Einschränkung hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens. Der Bevollmächtigte könnte sie im Rechtsverkehr sofort benutzen, wenn er im Besitz einer Ausfertigung ist, insbesondere wenn die Anweisung sich nicht aus der Vollmacht ergibt, also neben ihr erteilt wurde. Die Anweisung, die Vollmacht erst bei Eintritt der Bedingung zu nutzen, betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.⁵⁵ Nach dem Abstraktionsprinzip der Vollmacht ist die erteilte Vertretungsmacht

vom Rechtsverhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter zu trennen; die Vollmacht ist in ihrer Wirksamkeit vom Innenverhältnis unabhängig; die Handlungen des Bevollmächtigten sind auch dann wirksam, wenn er gegen die Pflichten aus dem Innenverhältnis verstoßen hat.⁵⁶ Deshalb ist m.E. auch kostenrechtlich eine Vollmacht so zu bewerten, wie sie im Außenverhältnis wirkt. ganz abgesehen davon, daß das Grundverhältnis (Innenverhältnis) zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem auch außerhalb der Vollmacht geregelt werden kann⁵⁷ und so bei der Bewertung der Vollmacht unbekannt sein könnte. Eine im Außenverhältnis unbeschränkte Vorsorgevollmacht ist daher m.E. mit 100 % des Gesamtvermögens des Vollmachtgebers (ohne Schuldenabzug) zu bewerten.⁵⁸

2.1.2.3 Die Vorsorgevollmacht nur für persönliche Angelegenheiten

Beschränkt sich die Vollmacht ausnahmsweise nur auf die Befugnis zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten, z.B. auf die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche, medizinische oder freiheitsentziehende Maßnahmen, zur Bestimmung des Aufenthaltsortes oder zur Aufgabe der Mietwohnung durch den Bevollmächtigten, so handelt es sich auch dabei um eine Vollmacht für einen Kreis von Geschäften und nicht für ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Rechtsgeschäfte. so daß der Wert auch dieser Vollmacht nach § 41 Abs. 2 KostO unter Berücksichtigung der erteilten Ermächtigung zu bestimmen ist. Da hier vermögensrechtliche Befugnisse nicht betroffen sind, kann das Vermögen des Vollmachtgebers keine Berücksichtigung finden. Weil es sich hierbei um die persönlichen, nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers handelt, kann bei der Wertbestimmung m.E. § 30 Abs. 3 S. 1 KostO entsprechend angewendet werden, wonach der Wert in Verbindung

mit dem Abs. 2 des § 30 KostO regelmäßig mit 3 000 € anzunehmen ist.

Werden mehrere Gegenstände persönlicher Angelegenheiten geregelt, kann der Regelwert nicht mehrfach angesetzt werden, weil es sich nicht um gegenstandsverschiedene Erklärungen im Sinne von § 44 Abs. 2 KostO, sondern um ein und dieselbe Erklärung, ein und dasselbe Rechtsgeschäft, nämlich eine Vollmacht des Vollmachtgebers handelt und § 44 KostO die Beurkundung mehrerer Erklärungen voraussetzt.⁵⁹ Allenfalls kommt unter Berücksichtigung der Bedeutung der erteilten Ermächtigung eine (maßvolle) Erhöhung des Regelwertes in Betracht (§ 30 Abs. 3 S. 1 in Verb. m. Abs. 2 des § 30 KostO).

2.1.2.4 Höchstwert

Der Höchstwert einer jeden Vollmacht beträgt immer 500 000 € (§ 41 Abs. 4 KostO).

2.2 Die Betreuungsverfügung

2.2.1 Gebühr

Die »vorsorgende« Betreuungsverfügung ist eine einseitige Willenserklärung, die an das Vormundschaftsgericht und an den zu bestellenden Betreuer berichtet ist.⁶⁰ Sie stellt zwar keine rechtsgeschäftliche Verfügung dar, ihre Beurkundung fällt trotzdem unter den Geltungsbereich des § 36 Abs. 1 KostO.⁶¹ Deshalb löst ihre Beurkundung bzw. ihr Entwurf mit oder ohne anschließende Unterschriftsbeglaubigung nach einhelliger Ansicht die 10/10-Gebühr des § 36 Abs. 1 KostO aus.⁶²

2.2.2 Geschäftswert

Wenngleich die Betreuungsverfügung keine Außenwirkung hat und die Vertretungsmacht des Betreuers nicht einschränkt,⁶³ können die Weisungen zwar durchaus vermögensrechtliche Folgen für den (späteren) Betreuten haben, z.B. wenn er Regelungen hinsichtlich des Erhalts, der Mehrung oder der Verwendung seines Vermögens trifft⁶⁴ oder wenn er Weisungen über Zuwendungen an Dritte erteilt.⁶⁵ Aber abgesehen davon, daß die Betreuungsverfügung nicht nur Wünsche zu vermögensrechtlichen, sondern auch zu persönlichen Angelegenheiten enthalten kann, z.B. Wahl des Aufenthaltortes, des Arztes, des Pflegedienstes, des Pflegeheims oder Verbleib der Haustiere, handelt es sich hierbei nicht um Verfügungen, sondern um Anweisungen, die nur das Innenverhältnis zwischen Betreutem und Betreuer bzw. Vormundschaftsgericht betreffen, die rechtsgeschäftlichen Verfügungen selbst werden unabhängig von der Betreuungsverfügung erst vom Betreuer getroffen.⁶⁶

Deshalb hat die Betreuungsverfügung kostenrechtlich keinen vermögensrechtlichen Gegenstand, sondern ist als Wunsch und Anweisung ohne Außenwirkung eine nichtvermögensrechtliche Willenserklärung. Ihr Wert ist somit, da sich hierfür eine spezielle Vorschrift aus der KostO nicht ergibt, nach § 30 Abs. 3 S. 1 KostO zu bestimmen und beträgt unter Anwendung des Abs. 2 des § 30 KostO regelmäßig 3 000 €. ⁶⁷ Bei umfangreichen Weisungen oder solchen zu großem Vermögen kann m.E. der Regelwert ausnahmsweise überschritten werden (§ 30 Abs. 2 S. 2 KostO).

2.3 Die Patientenverfügung

2.3.1 Gebühr

Als einseitige »Willenskundgebung« fällt die Patientenverfügung, die sich vor allem an die behandelnden Ärzte, an den Betreuer und an den Bevollmächtigten richtet (vgl. oben Abschnitt 2.2.1), unter den Geltungsbereich des § 36 Abs. 1 KostO, so daß für ihre Beurkundung oder für den Entwurf mit oder ohne anschließende Unterschriftsbeglaubigung die 10/10-Gebühr entsteht.⁶⁸

2.3.2 Geschäftswert

Die Patientenverfügung hat in keinem Falle eine vermögensrechtliche Bedeutung, so daß ihr Wert zweifellos nach § 30 Abs. 3 S. 1 KostO zu bestimmen ist und unter Anwendung des Abs. 2 des § 30 KostO regelmäßig 3 000 € beträgt.⁶⁹ Einen Bedarf oder eine Möglichkeit für ein Überschreiten dieses Regelwertes sehe ich nicht.

2.4 Die Vorsorgevollmacht mit Betreuungsund/oder Patientenverfügung

Wird die Betreuungsverfügung oder die Patientenverfügung oder werden beide in die Vollmacht mit aufgenommen, stellt sich die Frage der Gegenstandsgleich- oder -verschiedenheit im Sinne von § 44 KostO, weil es sich dabei um mehrere Erklärungen in derselben Urkunde handelt. Sowohl die Betreuungsverfügung als auch die Patientenverfügung stellen einerseits Weisungen und Wünsche des Vollmachtgebers dar, die aber auch der näheren Ausgestaltung der gleichzeitig erteilten Vollmacht und damit der Regelung seiner vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheit andererseits dienen. Deshalb wird man wohl bei der Vollmacht einerseits und der Betreuungs- bzw. Patientenverfügung andererseits von einem

inneren Zusammenhang ausgehen müssen,⁷⁰ auch wenn die Vollmacht und die Verfügungen mehrere Rechtsverhältnisse betreffen, nämlich die rechtsgeschäftliche Übertragung von Befugnissen und die Kundgebung von Wünschen und Weisungen. Aber auch die Verbindung mehrerer Rechtsverhältnisse kann, wie hier, denselben Gegenstand betreffen. Deshalb haben Vollmacht und Verfügung denselben Gegenstand im Sinne von § 44 Abs. 1 KostO.⁷¹ Haben die mehreren Erklärungen in einer Urkunde denselben Gegenstand, so wird nach § 44 Abs. 1 S. 1 KostO die Gebühr nur einmal nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet, und zwar vom Wert des beurkundeten Gegenstandes. Das bedeutet hier bei Beurkundungen der Vollmacht und der Betreuungs- oder der Patientenverfügung: zu berechnen ist die 10/10-Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO vom Wert der Vollmacht; damit wären alle Teile der Erklärung (Vollmacht und Verfügung) abgegolten. Da die beurkundeten Erklärungen aber unterschiedlichen Gebührensätzen unterliegen, sind nach § 44 Abs. 1 S. 2 2. Halbs. KostO die Gebühren getrennt zu berechnen, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist. D.h. der obigen Berechnung ist die Einzelberechnung mit der 5/10-Gebühr nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO vom Wert der Vollmacht zuzüglich der 10/10 Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO vom Wert der Verfügung gegenüberzustellen; der geringere Betrag ist anzusetzen.⁷²

Die Betreuungsverfügung einerseits und die Patientenverfügung andererseits haben untereinander jedoch einen verschiedenen Gegenstand, denn sie betreffen unterschiedliche Regelungsgegenstände (Wünsche für die Durchführung der Betreuung einerseits und vorherige Einwilligung in oder Verweigerung von Gesundheitsmaßnahmen andererseits) und richten sich zudem, jedenfalls zum Teil, auch an unterschiedliche Adressaten; d.h. zwischen der Betreuungs- und der Patientenverfügung ist kein innerer Sachzusammenhang zu erkennen. Würde sich die Beurkundung also allein auf eine Betreuungs- und

Patientenverfügung beschränken, so würde nach § 44 Abs. 2 a KostO nur eine Gebühr (10/ 10 nach § 36 Abs. 1 KostO) von ihren zusammengerechneten Werten zu erheben sein.

Werden in derselben Urkunde jedoch die Vollmacht und sowohl eine Betreuungs- als auch eine Patientenverfügung beurkundet, so haben die Vollmacht nach dem niedrigeren Gebührensatz einerseits und die beiden Verfügungen nach dem höheren Gebührensatz andererseits zwar denselben Gegenstand, die beiden Verfügungen nach demselben höheren Gebührensatz jedoch untereinander einen verschiedenen Gegenstand. Durchzuführen ist wieder ein Gebührenvergleich nach § 44 Abs. 1 S. 2, 2. Halbs. KostO: gegenüberzustellen sind die eine Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz (10/10) und dem höchsten in Betracht kommenden Wert einerseits und die Gebühr nach dem geringeren Gebührensatz (5/10 aus § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO) vom Wert des Gegenstandes (Vollmacht) zuzüglich der Gebühr nach dem höheren Gebührensatz (10/10 aus § 36 Abs. 1 KostO) von der Summe der Werte der beiden Verfügungen;⁷³ der geringere Betrag ist anzusetzen.

Berechnungsbeispiele

a) Bedingte Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung

► Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug
100 000 €.

Zu vergleichen sind:

10/10-Gebühr nach §§ 36 Abs. 1, 38
Abs. 2 Nr. 4, 44 Abs. 1 S. 2 KostO
von 70 000 €

(70 % des Aktivvermögens)

= 162,00 € einerseits

und

5/10-Gebühr nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO
von 70 000 € für die Vollmacht = 81,00 €

zzgl. 10/10-Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO
von 3 000 € für die Betreuungsverfügung = 26,00 €

zusammen = 107,00 € andererseits.

Der geringere Betrag ist anzusetzen, hier also 107,00 € ◀

b) Unbedingte Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

▶ Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug
200 000 €.

Zu vergleichen sind:

10/10 nach §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 2
Nr. 4, 44 Abs. 1 S. 2 KostO
von 200 000 € = 357,00 € einerseits

und

5/ 10 nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO
von 200 000 € für die Vollmacht = 178,50 €

zzgl. 10/ 10 nach §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 a
KostO von 6 000 € (2 mal 3 000 €) für die
Betreuungs- und die Patientenverfügung = 48,00 €

zusammen = 226,50 € andererseits.

Der geringere Betrag ist anzusetzen, hier also 226,50 €. ◀

Das gilt auch für die nach außen unbeschränkte Vorsorgevollmacht,
von der der Bevollmächtigte aber erst bei Betreuungsbedürftigkeit
Gebrauch machen soll.

c) Unbedingte Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

▶ Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug
10 000 €.

Zu vergleichen sind:

10/10 nach §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 4, 44
Abs. 1 S. 2 KostO von 10 000 € (höchster
Gebührensatz nach dem höchsten der in
Betracht kommenden Werte) = 54,00 € einerseits

und

5/10 nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KostO
von 10 000 € für die Vollmacht = 27,00 €

zzgl. 10/10 nach §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 a
KostO von 6 000 € (2 mal 3 000 €) für die
Betreuungs- und die Patientenverfügung = 48,00 €

zusammen = 75,00 € andererseits.

Der geringere Betrag ist anzusetzen, hier also 54,00 €. ◀

d) Unbedingte Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug 5 000 €.

Anzusetzen ist eine 10/10-Gebühr nach §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 4, 44 Abs. 1 S. 2 KostO von 6 000 € (2 mal 3 000 €) = 48,00 €, weil die getrennte Berechnung der Gebühren in jedem Falle einen höheren Betrag ergibt.

Das gilt auch, wenn in der Vorsorgevollmacht nur die Betreuungs- oder die Patientenverfügung mitbeurkundet worden wäre.

e) Nur Betreuungs- und Patientenverfügung

Anzusetzen ist eine 10/10-Gebühr nach §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 a KostO von 6 000 € (2 mal 3 000 €) = 48,00 €.

2.5 Nebentätigkeiten

2.5.1 Mitteilung der Daten und/oder Übersendung einer Urkundsabschrift

Wenngleich eine amtliche Verwahrung der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann der Vollmachtgeber den Notar beauftragen, die entsprechenden Daten dem im Aufbau befindlichen Zentralregister für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen bei der Bundesnotarkammer⁷⁴ mitzuteilen oder aber, zumindest in einigen Bundesländern (vgl. den obigen Abschn. 1.2), dem örtlich zuständigen Vormundschaftsgericht eine Urkundsabschrift zu übersenden, damit eine in Unkenntnis des Vorhandenseins einer Vorsorgevollmacht unnötige Anordnung einer Betreuung durch das

Gericht vermieden wird und damit die in einer Betreuungsverfügung niedergelegten Wünsche des Betroffenen durch den Betreuer und das Vormundschaftsgericht sofort berücksichtigt werden können. Nach Perau⁷⁵ soll für die auftragsgemäße Hinterlegung der Betreuungsverfügung beim Vormundschaftsgericht eine Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO vom (vollen) Regelwert (§ 30 Abs. 3 KostO) entstehen.

Eine Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO kommt nur dann in Betracht, wenn der Notar eine Aufgabe im Sinne des § 24 Abs. 1 BNotO im Rahmen der sonstigen Betreuung auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege übernimmt, die auch von anderen Personen wahrgenommen werden könnte und die der Sicherung und Erleichterung des Rechtsverkehrs dient⁷⁶ und die vom Notar im Auftrage der Beteiligten⁷⁷ entweder als isolierte Tätigkeit oder aber zum Zwecke der Abwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten vorgenommen wird und damit der Rechtssicherheit und der Verhütung von Streitigkeiten dient.⁷⁸ Zudem darf die Betreuungstätigkeit des Notars (§ 24 Abs. 1 BNot) nicht vom Abgeltungsbereich einer anderen Vorschrift der Kostenordnung erfaßt werden, insbesondere nicht, von den §§ 145, 146, 147 Abs. 1, 148, 149, 150 KostO, die die speziellen Gebührenvorschriften für notarielle Betreuungstätigkeiten darstellen, und auch nicht von § 130 Abs. 2 in Verb. m. § 141 KostO (Auftragsrücknahme), und es darf sich dabei auch nicht um eine gebührenfreie Nebentätigkeit des Notars nach § 35 in Verb. mit § 141 KostO oder nach § 147 Abs. 3 oder Abs. 4 KostO handeln.⁷⁹

Gebührenfrei nach § 35 in Verb. mit § 141 KostO sind alle Tätigkeiten des Notars, die er vornimmt, damit der beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg der von ihm entworfenen, beurkundeten oder mit der Unterschriftsbeglaubigung versehenen Erklärung herbeigeführt wird.⁸⁰ Das bedeutet, daß alle Nebentätigkeiten, die das Geschäft vorbereiten, fördern oder sonst

zur ordnungsgemäßen Erledigung des Geschäfts gehören, nach § 35 KostO gebührenfreies Nebengeschäft zu denjenigen notariellen Amtstätigkeiten sind, für die die KostO die Pauschalgebühr der §§ 36-38, 45, 46 und 57 KostO vorsieht.⁸¹ Demzufolge liegt eine gebührenfreie Nebentätigkeit immer dann vor, wenn sie zum Pflichtenkreis des Notars in Bezug auf das Hauptgeschäft gehört, von ihm also ohne besonderen Auftrag zur sachgemäßen Erledigung und zur Herbeiführung des Rechtserfolges auszuführen ist.⁸²

Gegenstand des Beurkundungsgeschäftes und pauschaler Abgeltungsbereich der Beurkundungsgebühr sind nur solche Tätigkeiten des Notars, die sich auf die Abfassung der Urkunde, die Aushändigung und ihre Aufbewahrung beziehen.⁸³ Deshalb ist die Mitteilung über die Errichtung einer Urkunde (§ 51 Abs. 4 BeurkG) und die Hinterlegung (z.B. eines Testaments nach § 34 BeurkG, § 20 DONot) aufgrund von Rechtsvorschriften stets gebührenfreie Nebentätigkeit zum Beurkundungsgeschäft.⁸⁴ Hierzu gehört auch die Ablieferung der Betreuungsverfügung aufgrund des § 1901 a BGB.⁸⁵ Da diese Pflicht aber erst bei Einleitung des Betreuungsverfahrens und der Kenntniserlangung über die Einleitung entsteht,⁸⁶ gehört sie nicht zum Pflichtenkreis des Notars im Zusammenhang mit der Beurkundung.

Wird der Notar aber beauftragt, nach Abschluß des Beurkundungs-, Entwurfs- oder Beglaubigungsgeschäfts die Urkunde oder das Schriftstück einem am Geschäft nicht beteiligten Dritten, also nicht an den Vollmachtgeber oder den Bevollmächtigten, sondern z.B. an das Vormundschaftsgericht, weiterzuleiten oder auch nur die entsprechenden Daten aus der Urkunde einem nicht beteiligten Dritten, hier der Bundesnotarkammer, mitzuteilen, ohne daß dies aufgrund von Rechtsvorschriften zu seinem Pflichtenkreis gehört, so übernimmt er eine Aufgabe auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege im Sinne von § 24 Abs. 1 BNotO, die die Beteiligten

(Vollmachtgeber oder Bevollmächtigter) ohne weiteres auch selbst hätten vornehmen können.

Deshalb entsteht für die Mitteilung der Daten aus der Vorsorgevollmacht und/oder der Betreuungsverfügung an das Register der BNotK und/oder für die Ablieferung einer Abschrift der Vorsorgevollmacht und/oder der Betreuungsverfügung an das zuständige Vormundschaftsgericht die 5/10Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO, weil dabei eine notarielle Tätigkeit vorliegt, die zwar aus Anlaß des Beurkundungsgeschäfts vorgenommen wird, jedoch für die Beurkundung selbst, ihre Abwicklung und ihren Vollzug nicht notwendig ist,⁸⁷ und die stets nur aufgrund ausdrücklichen Auftrags des Vollmachtgebers erfolgt.

Der Geschäftswert der Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO ist grundsätzlich nach § 30 Abs. 1 KostO zu schätzen.⁸⁸ Beziehungswert ist dabei der Wert des Geschäfts, das von der Betreuungstätigkeit betroffen ist und dessen Wert nach den allgemeinen und speziellen Wertvorschriften der §§ 19 ff. und 39-42 bzw. 46 KostO zu ermitteln ist. Hiervon ist aber nur ein Bruchteil anzusetzen, der sich nach dem Interesse des Auftraggebers, der Schwierigkeit und dem Umfang der notariellen Tätigkeit und der Verantwortung des Notars richtet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien halte ich für die Mitteilung der Daten aus der Vorsorgevollmacht und/oder für die Ablieferung der Vorsorgevollmacht mit oder ohne Betreuungsverfügung beim Gericht höchstens 5-10 % des Wertes der Vollmacht als Geschäftswert der Betreuungsgebühr für angemessen. Für die Mitteilung der Daten oder die Ablieferung der Betreuungsverfügung allein dürfte unter Berücksichtigung dessen, daß als Geschäftswert der Betreuungsgebühr regelmäßig nur ein Bruchteil des Beziehungswertes zugrunde zu legen ist und daß der Beziehungswert der Betreuungsverfügung nur 3 000 € beträgt (vgl.

obigen Abschn.2.2.2), stets nur die Mindestgebühr von zur Zeit 10 € (§§ 32, 33 KostO) anzusetzen sein.

Eine Belehrung durch den Notar über das Entstehen der Gebühr halte ich hier auch unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung und unrichtigen Sachbehandlung nach § 16 KostO nicht für erforderlich, weil der Notar grundsätzlich nicht verpflichtet ist, über das Entstehen unvermeidbarer gesetzlicher Kosten zu belehren⁸⁹ und weil der Auftraggeber hier nicht davon ausgehen kann, daß sein zusätzlicher Auftrag an den Notar keine Kosten auslöst.

Wird der Notar beauftragt, die Daten der beurkundeten Vorsorgevollmacht mit oder ohne Betreuungs- und/oder Patientenverfügung der BNotK mitzuteilen sowie eine Abschrift der Urkunde dem Vormundschaftsgericht zu übersenden, entsteht die Betreuungsgebühr nur einmal, da ein gleichzeitiger und einheitlicher Auftrag mit demselben Zweck zugrundeliegt.⁹⁰ Anders ist es zu sehen, wenn Vollmacht und Betreuungsverfügung in getrennten Urkunden beurkundet werden, weil dann jeder Mitteilungs- oder Übersendungsauftrag getrennt zwar nicht sinnvoll, aber doch möglich wäre, so daß die Aufträge nicht als einheitlich anzusehen sind und unterschiedliche Zwecke (Vollmacht = Vermeidung der Betreuungsanordnung, Betreuungsverfügung = Auswahl des Betreuers und Wünsche zur Durchführung der Betreuung) verfolgt werden. Dann würden also getrennte Betreuungsgebühren bzgl. der Vollmacht und bzgl. der Betreuungsverfügung von ihren jeweiligen Werten zu erheben sein.⁹¹

2.5.2 Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Vollmachtsausfertigung

Wird der Notar beauftragt bzw. nach § 51 Abs. 2 BeurkG vom Vollmachtgeber angewiesen, die Ausfertigung der Vollmacht nur

unter bestimmten Bedingungen zu erteilen, z.B. erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder nur aufgrund einer Mitteilung des Vormundschaftsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung, so ist dies als Maßnahme des Vollmachtgebers zur Absicherung vor dem Mißbrauch der Vollmacht durch den Bevollmächtigten anzusehen.⁹²

Bei der Prüfung und Entscheidung über den Eintritt der Bedingungen für die Erteilung der Vollmachtsausfertigung handelt es sich um eine notarielle Betreuungstätigkeit auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 Abs. 1 BNotO), die die 5/10-Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO auslöst.⁹³

Der Geschäftswert der Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO ist grundsätzlich nach § 30 Abs. 1 KostO zu schätzen.⁹⁴ Beziehungswert ist dabei der Wert des Geschäfts, das von der Betreuungstätigkeit betroffen ist und dessen Wert nach den allgemeinen und speziellen Wertvorschriften der §§ 19 ff. und 39-42 bzw. 46 KostO zu ermitteln ist. Hiervon ist aber nur ein Bruchteil anzusetzen, der sich nach dem Interesse des Auftraggebers, der Schwierigkeit und dem Umfang der notariellen Tätigkeit und der Verantwortung des Notars richtet. Unter Berücksichtigung dessen, daß die Prüfung und Beurteilung des Eintritts der Aushändigungs Voraussetzungen unter Umständen eine außerordentlich schwierige Aufgabe für den Notar sein können,⁹⁵ dem Notar dabei eine beträchtliche Verantwortung aufgebürdet wird und erhebliche Haftungsrisiken damit verbunden sein können, halte ich einen Prozentsatz von 30-50 % des Vollmachtswertes, bei dessen Ermittlung das Vermögen des Vollmachtgebers berücksichtigt wird (vgl. obigen Abschn. 2.1.2), als Geschäftswert dieser Betreuungsgebühr für angemessen.⁹⁶

Als für die Praxis problematisch stellt sich bei dieser Betreuungsgebühr die Tatsache heraus, daß der Auftraggeber des Notars grundsätzlich alleiniger Kostenschuldner der Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO ist (§ 2 Nr. 1 in Verb. mit § 141 KostO),⁹⁷ also der auftragserteilende Vollmachtgeber.

Die Betreuungsgebühr für die Prüfung und Entscheidung über den Eintritt der Aushändigungsvoraussetzungen entsteht aber erst dann, wenn und falls der Notar die beauftragte Tätigkeit vorgenommen hat, weil die Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO eine Tätigkeitsgebühr ist; unverzichtbarer Gebührentatbestand des § 147 Abs. 2 KostO ist nämlich eine im Auftrag ausgeübte Tätigkeit des Notars und nicht nur ein passives Abwarten, bis die Bedingungen eingetreten sind.⁹⁸ Deshalb entsteht die Betreuungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO dann nicht, wenn der Notar zwar mit der Betreuungstätigkeit beauftragt wurde, er sie aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht ausgeübt hat.⁹⁹

Hier fällt also die Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO erst dann an, wenn der Notar (auftragsgemäß) prüft und beurteilt, ob die Bedingungen für die Erteilung der Vollmachaussfertigung eingetreten sind, er also aktiv und risikobehaftet durch Erteilung oder Verweigerung der Ausfertigung tätig wird. Deshalb kann insoweit Bengel/Tiedtke¹⁰⁰ nicht zugestimmt werden, wonach die Betreuungsgebühr schon bei Auftragserteilung angefallen sein soll, weil nach dieser Ansicht die Überwachungstätigkeit schon mit der Beurkundung begonnen hat. M.E. handelt es sich aber beim passiven Abwarten nicht um eine Tätigkeit des Notars im Sinne von § 147 Abs. 2 KostO, weil hierzu ein aktives Handeln erforderlich ist.

Obwohl der Auftrag zur Überwachung und Entscheidung über den Eintritt der Aushändigungsvoraussetzungen wohl stets vom Vollmachtgeber bei der Beurkundung der Vollmacht erteilt wird,

empfiehlt es sich m.E., die Betreuungsgebühr hierfür erst nach Erteilung oder Verweigerung der Vollmachaussfertigung zu erheben, und zwar vom Vollmachtgeber, evtl. zu Händen seines in der Vollmacht benannten Bevollmächtigten. Daraus folgt übrigens auch, daß die Betreuungsgebühr für die Prüfung und Entscheidung über den Bedingungeintritt dann mehrfach entstehen kann, wenn der Notar zunächst aufgrund seiner Prüfung die Erteilung der Vollmachaussfertigung verweigert und er deswegen die Prüfung mehrfach vornehmen muß; das dürfte aber eher ein seltener Fall sein.

-
- ¹ Diederichsen in: Palandt. BGB. 62. Aufl., Einf. v. § 1896 Rn. 7; Peter in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsharkeit. 21. Aufl., § 101 Rn. 56; Bühler, FamRZ 2001, 1586.
 - ² Palandt, Fn. 1, Einf. v. § 1896 Rn. 7. Bühler. BWNotZ 1990. 2; Bühler. FamRZ 2001, 1591.
 - ³ Vgl. Müller, DNotZ 1997, 105.
 - ⁴ Vgl. BayObLG, FamRZ 1996, 1370; OLG Düsseldorf, FamRZ 1997, 904; Perau, MittRhNotK 1996, 297. Müller. DNotZ 1997, 101; Baumann MittRhNotK 1998, 1 ff.; Walter, FamRZ 1999, 692-694.
 - ⁵ Firsching/Dodegge, Familienrecht, 2. Halbband. Vormundschafts- und Betreuungsrecht, 6. Aufl. Rn. 454; Bühler. BWNotZ 1990. 3; Bühler, FamRZ 2001, 1591/1592.
 - ⁶ Kersten/Bühling, Fn. 1, § 101 Rn. 58 u. 59; Perau. MittRhNotK 1996, 293; Sass/Kielstein, BTPPrax 1997, 186; Walter, FamRZ 1999, 692 - 694; Bühler, FamRZ 2001, 1587-1589.
 - ⁷ Präferenz hierfür: Weser, MittBayNot 1992. 171; Müller. DNotZ 1997. 111 - 113; Walter, FamRZ 1999, 686.
 - ⁸ Vgl. Müller, DNotZ 1997, 108.

⁹ Vgl. hierzu Perau, MittRhNotK 1996, 299; Müller, DNotZ 1997, 111-113; Bühler, FamRZ 2001, 1591, 1593; Kersten/Bühling Fn. 1. § 101 Rn. 64 M und 65 M.
¹⁰ BT-Drucks. 13/7158. S. 52; Palandt, Fn. 1, Einf. v. § 1896 Rn. 6 u. § 1896 Rn. 11; Kersten/Bühling Fn. 1. § 101 Rn. 56; Firshing/Dodegge Fn. 4. Rn. 454; Bühler, FamRZ 2001, 1585.
¹¹ Palandt, Fn. 1, Einf. v. § 1896 Rn. 8 und § 1901 Rn. 5; Kersten/Bühling Fn. 1. § 101 Rn. 53; Firsching-Dodegge Fn. 4. Rn. 456; Cypionka, DNotZ 1991.
¹² Vgl. Palandt, Fn. 1, 1896 Rn. 21; Kersten/Bühling, Fn. 1. § 101 Rn. 63; Perau, MittRhNotK 1996, 298; Müller, DNotZ 1997, 101; Bühler, FamRZ 2001, 1594/1595.
¹³ Palandt, Fn. 1, § 1897 Rn. 19; Perau, MittRhNotK 1996, 286.
¹⁴ Palandt, Fn. 1, § 1901 Rn. 3.
¹⁵ Vgl. Kersten/Bühling, Fn. 1, § 101 Rn. 53; Perau, MittRhNotK 1996, 288
¹⁶ Vgl. Cypionka, DNotZ 1991, 587.
¹⁷ Palandt, Fn. 1, § 1901 a Rn. 4, Dieckmann/Jurgeleit BtPrax 2002. 139 Fn. 63.
¹⁸ Epple, BWNotZ 1992, 27, 30; Perau, MittRhNotK 1996, 290.
¹⁹ Art. 34a AGGVG und Verwaltungsvorschrift d. Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 5. 11. 1992, Az. 1454-1-6/92; Broschüre des Bayer. Staatsmin. d. Justiz »Vorsorge-..« vom Februar 2003.
²⁰ RdErl. d. MdJuE vom 27. 10. 1995. Az. 1454-VI-1267/94.
²¹ Erl. d. MJ vom 26. 2. 1992, Az. 1454-189.
²² Verwaltungsvorschrift d. Sächs. Staatsministeriums der Justiz vom 8. 1. 1993, Sächs. ABl. S. 116.
²³ Erl. d. MJ vom 22. 7. 1996, Az. 1454-106.46, JMBl. LSA Nr. 8/19766. vom 23.8.1996. S. 220.

²⁴ Verwaltungsvorschrift d. Thür. JM vom 7. 5. 1993, Az. 3475-1-2/92.
²⁵ RdVfg. d. JM vom 21. 7. 1992.
²⁶ Erl. d. JM vom 16. 8. 2001, Az: II 151/1454-45 SH.
²⁷ Erl. d. Nds. JM vom 14.4. 1992, Az. 3475-204.48 und Broschüre »Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter« vom Oktober 2003.
²⁸ Vgl. hierzu Bühler, FamRZ 2001, 1595.
²⁹ Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 10/2003 vom 13.2.2003; Broschüre der Bundesnotarkammer »Zukunft selbst gestalten« vom September 2003.
³⁰ Vgl. Palandt, Fn. 1. Einf. v. § 1596 Rn. 9; Kersten/Bühling, Fn. 1. § 101 Rn. 54, der die Patientenverfügung dabei zu Unrecht als Betreuungsverfügung einordnet, andererseits aber in § 101 Rn. 65 M die Patientenverfügung kostenrechtlich zutreffend mit der 10/10-Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO nach einem Wert von (jetzt) 3 000 € abgegolten wissen will, in demselben Beispiel die Betreuungsverfügung jedoch m.E. zu Unrecht kostenrechtlich unberücksichtigt läßt - vgl. nachf. Nr. 2 -.
³¹ Baumann/Hartmann, DNotZ 2000, 603/604.
³² Vgl. Baumann, MittRhNotK 1998, 3.
³³ Vgl. Cypionka, DNotZ 1991. 587.
³⁴ Vgl. hierzu Baumann/Hartmann, DNotZ 20f, 606/607: dagegen wohl Müller, DNotZ 1999, 122. wonach die Einwilligung in die Verletzung persönlichkeitsbezogener Rechtsgüter, z.B. in die körperliche Integrität und in die persönliche Freiheit, keine: rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen sind.
³⁵ So auch Korintenberg-Lappe-Bengel-Reimann, KostO, 15. Aufl. § 36 Rn. 2.
³⁶ Assenmacher/Mathias. vormalis Göttlich/Mümmeler KostO. 15. Aufl., »Verweisungsurkunde« Anm. 2.1: Korintenberg, Fn. 35, § 36 Rn. 9, OLG Schleswig, DNotZ 1990, 679:

KG, JurBüro 1994. 284 DNotZ 1994, 707: OLG Hamm, JurBüro 1996, 40; LG Hannover. JurBüro 1992. 552: a.A.: Rohs- Wedewer. KostO, Stand Dezember 2003, § 147 Rn. 9; Hartmann. Kostengesetze, 32. Aufl., KostO, § 147 Rn. 43: BayObLG JurBüro 1985, 1074 = DNotZ 1985, 572.

37 Perau, MittRhNotK 1996. 292; Bühler, FamRZ 2001, 1586.

38 Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Vollmacht« Anm. 1.1: Korintenberg, Fn. 35, 38 Rn. 35, Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 38 Rn. 20: Notarkasse München, Streifzug durch die Kostenordnung, 5. Aufl., Rn. 1440.

39 Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Vollmacht«, Anm. 2.4; Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 14; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 19; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1431; KG, DNotZ 1970, 545 = JurBüro 1970, 600.

40 Rohs-Wedewer. Fn. 36, § 41 Rn. 10: KG, DNotZ 1943, 281.

41 Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Vollmacht« Anm. 2.3 und »Vorsorgevollmacht«; Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 9; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1425 u. 1426.

42 Streifzug, Fn. 38, Rn. 1433 u. 1434.

43 Korintenberg, Fn. 35, § 38 Rn. 35 u. § 41 Rn. 11 = 10-30 %, Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11 - 30 %; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1435:-- 10-30 %; Kersten/Bühling, Fn. 1, § 101 Rn. 64 M = 10-30 %; OLG Stuttgart, ZNotP 2001, 37 = JurBüro 2000, 428 = 50 %: LG Osnabrück, FamRZ 1997, 832 = Nds. Rptl. 1997, 28 = auch mehr als 50 %.

44 Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11,

45 Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Vollmacht« Anm. 2,3; Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 10; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11.

46 Vgl. Korintenberg, Fn. 35, § 46 Rn. 25 und Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 46 Rn. 19, beide für den Fall von nichtvermögensrechtlichen Anordnungen zusammen mit der

vermögensbezogenen Verfügung von Todes wegen, Göttlich/Mümmeler »Vorsorgevollmacht«.

47 Korintenberg. Fn. 35, § 30 Rn. 1,

48 Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Vollmacht« Anm. Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 10; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 1,

49 Kersten/Bühling, Fn. 1, § 101, Rn. 64 M u. 65 M.

50 DNotZ 1997, 11 1.

51 FamRZ 2001, 1592.

52 Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11.

53 Kersten /Bühling, Fn. 1, § 101, Rn. 64 M.

54 Kostengesetze, Fn. 36, KostO, § 41 Rn. 7,

55 Vgl. Müller, DNotZ 1997, 111 Fn. 50,

56 Heinrichs in: Palandt, Fn. 1, Einf. v. § 164 Rn. 2.

57 Vgl. Müller, DNotZ 1997, 111 Fn. 51; Bühler, FamRZ 2001, 1592,

58 So wohl auch Perau. MittRhNotK 1996, 300.

59 Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36. »Mehrere Erklärungen« Anm. 2.1; Korintenberg, Fn. 35, § 44 Rn. 8.

60 Perau, MittRhNotK 1996, 286.

61 Vgl. Korintenberg. Fn. 35, § 36 Rn. 2 und obiger Abschnitt 1.3.

62 Korintenberg, Fn. 35, § 38 Rn. 35 u. § 41 Rn. 11: Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11, Streifzug, Fn. 38, Rn. 1437; Perau, MittRhNotK 1996, 292.

63 Vgl. Palandt, Fn. 1, § 1901, Rn. 2.

64 Vgl. BT-Drucks. 11/4528 S. 133; Palandt, Fn. 1, § 1901, Rn. 3; BayObLG, NJ W 1991, 432 u. FamRZ 1992, 106.

65 Vgl. Perau, MittRhNotK 1996, 288.

66 Vgl. Perau, MittRhNotK 1996, 289.

67 Korintenberg, Fn. 35, § 38 Rn. 35 u. § 41 Rn. 11; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1437; Perau. MittRhNotK 1996,292; Kersten/ Bühling, Fn. 1, § 101 Rn. 55 M.

⁶⁸ Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 11; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1437.

⁶⁹ Korintenberg, Fn. 35, § 41 Rn. 11; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1437.

⁷⁰ Vgl. Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 44 Rn. 5.

⁷¹ So auch Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 41 Rn. 11; Streifzug, Fn. 38, Rn. 1438; Kersten/Bühling, Fn. 1, § 101 Rn. 65 M.

⁷² Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Mehrere Erklärungen« Anm. 4.1.1.2; Korintenberg, Fn. 35, § 44 Rn. 275 u. 276; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 44 Rn. 22; Tiedtke, ZNotP 2001, 38.

⁷³ Korintenberg, Fn. 35, § 44 Rn. 275; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 44 Rn. 22.

⁷⁴ Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 10/2003 vom 13.2.2003 und Broschüre der BNotK »Zukunft selbst gestalten« vom September 2003.

⁷⁵ MittRhNotK 1996, 292.

⁷⁶ Vgl. zur Definition der »Betreuung auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege«: Schippel, BNotO. 7. Aufl. § 24 Rn. 2. 9. 10 u. 29:., Reithmann DNotZ 1975, 324.

⁷⁷ Vgl. Schippel, Fn. 76, § 24 Rn. 34.

⁷⁸ Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Betreuungsgebühr« Anm. 2.1.1 u. 3.1: Korintenberg, Fn. 35 § 147 Rn. 45; Rohs-Wedewer, Fn. 36 § 147 Rn. 2 u. 7; Tiedtke, Notarkosten im Grundstücksrecht. ZNotP-Schriften für die Notarpraxis, Rn. 325.

⁷⁹ Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Betreuungsgebühr« Anm. 2.1.3: Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 19; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 2 u. 6.

⁸⁰ Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Nebengeschäft« Anm. 1; Hartmann, Fn. 36, KostO § 35 Rn. 5; OLG Celle. DNotZ 1991. 415.

⁸¹ Vgl. Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 35 Rn. 1.

⁸² Vgl. Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 46; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 26; KG, DNotZ 1940. 369; OLG Celle. JurBüro 1994, 41 = NdsRpfl. 1994, 158.

⁸³ Vgl. KG. DNotZ 1958, 656; OLG Frankfurt. DNotZ 1967, 577. 84 Vgl. Bund, JurBüro 1996, 577.

⁸⁵ Vgl. Perau, MittRhNotK 1996, 290.

⁸⁶ Palandt, Fn. 1, § 1901 a Rn. 4.

⁸⁷ Vgl. Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 45; vorläufig a. A. bezgl. der Datenmitteilung durch den Notar an die BNotK Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 28 unter Kammer-Report Hamm 2003, 35; Notarkammer Celle Mitteilungsblatt 2/2003, Nr. 7.

⁸⁸ Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Betreuungsgebühr« Anm. 6.1; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 21; a.A.: Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 185.

⁸⁹ Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn.36, »Belehrungspflicht« Anm. 2; Korintenberg, Fn. 35, § 16 Rn. 32; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 16 Rn. 32; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. § 17 Rn. 117, jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁹⁰ Vgl. Göttlich/Mümmeler, Fn. 36, »Betreuungsgebühr« Anm. 6.1: Bund, DNotZ 1997, 36,

⁹¹ Vgl. auch Bund, DNotZ 1997, 33/34 bei mehreren Mitteilungen an Vorkaufsberechtigte und bei Schuldübernahmen,

⁹² Vgl. Bühler, BWNotZ 1990, 3; Perau, MittRhNotK 1996, 297/298; Müller, DNotZ 1997, 110/ 111; Bühler, FamRZ 2001, 1591/1592.

⁹³ Streifzug, Fn. 38, Rn. 1436; Perau, MittRhNotK 1996, 300 Fn. 184; Tiedtke, ZNotP 2001,38, zustimmend wohl auch: OLG Stuttgart, JurBüro 2000, 429.

⁹⁴ Vgl. Fn. 88,

⁹⁵ Vgl. Müller, DNotZ 1997, 111,

⁹⁶ Ebenso: Tiedtke, ZNotP 2001, 38,

⁹⁷ Vgl. Göttlich/Mümmeler Fn. 36, »Betreuungsgebühr« Anm. 8.2; Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 190; Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 22.

⁹⁸ So: Hartmann, Fn. 36, KostO § 147 Rn. 39; Weingärtner/Schöttler, DNot. 9. Aufl. Teil 2, Kostenrechtlicher Leitfaden, Rn. 53; Anm. Bund, JurBüro 2001, 539.

⁹⁹ Rohs-Wedewer, Fn. 36, § 147 Rn. 6 Fn. 12; OLG Köln, JurBüro 1990, 80 u, MittRhNotK 1991, 226; LG Darmstadt, DNotZ 1969, 447.

¹⁰⁰ Korintenberg, Fn. 35, § 147 Rn. 184 a.

Quelle: JurBüro 4/2004